

## Beitrittserklärung

Die crowdEner.gy 2 eG, 10829 Berlin –nachfolgend **CE 2 eG** genannt–, gesetzlich vertreten durch den Vorstand bietet den Beitritt und die Zulassung des Beitritts zur **CE 2 eG** unter Berücksichtigung von §1 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) zu folgenden Bedingungen an:

Name, Vorname/bei juristischen Personen: Firma		Geburtsdatum/bei juristischen Personen; Sitz, Registernummer	
Wohn-/Geschäftsanschrift - Straße		PLZ, Ort	
Telefon	Telefax	E-Mail	
Zuständiges Finanzamt		Steuernummer/Steueridentnummer	
Ausweis-Nr. <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Personalausweis	Ausstellende Behörde	Gültig bis	
Kontoverbindung für Erstattungen - Kontoinhaber		Name des Geldinstituts	
Kontonummer		Bankleitzahl	

Der/die Annehmende – nachfolgend geschlechtsneutral AN genannt –, erklärt hiermit seinen unbedingten Beitritt zur **CE 2 eG** als Mitglied gemäß Satzung und erklärt, dass er sich wie folgt beteiligt:

	Anzahl Anteile (zu je 500 €)	
	Zeichnungssumme	€
<b>Einzahlungsbetrag</b>		€

Der AN verpflichtet sich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen dieser Geschäftsanteile innerhalb von vier Arbeitstagen auf das zu Gunsten der **CE 2 eG** eingerichtete Treuhand-Konto der **Jakstadt & Partner-Rechtsanwälte, Berliner Volksbank, Konto Nr.: 885 8532 044, BLZ: 100 900 00** zu überweisen. Mit Abschluss des Kaufvertrages für die Photovoltaikanlage und Vorlage der zur Finanzierung des Kaufpreises ggf. notwendigen Finanzierungszusage der finanzierenden Bank werden Jakstadt & Partner - Rechtsanwälte durch den AN unwiderruflich angewiesen, den Einzahlungsbetrag an die **CE 2 eG** auszukehren. Über die Chancen und Risiken, die mit dieser Anlageentscheidung verbunden sind, wurde der AN informiert. Der AN bestätigt, dass er die Beitragsunterlagen der **CE 2 eG** mit Satzung und der AGO erhalten, dessen Inhalt und die Informationen auf dem beigefügten Beitragsunterlagen über die Informationspflichten zur Kenntnis genommen hat und vollinhaltlich anerkennt. Diese Unterlagen sind Grundlage seiner Beteiligung. Mit seiner Unterschrift erkennt der AN die vorstehenden Bedingungen als für ihn verbindlich an.

crowdEnergy 2 eG			
Alexander Stock	Martin Müller	Ort, Datum	Unterschrift AN/gesetzlicher Vertreter

### WIDERRUFSBELEHRUNG

**Widerrufsrecht** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**CrowdEner.gy 2 eG, Torgauerstr. 12-15, 10829 Berlin, E-Mail info@crowdEner.gy**

**Widerrufsfolgen** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Besondere Hinweise** Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung

Die Widerrufsbelehrung habe ich gelesen, verstanden und anerkannt.

Ort, Datum	Unterschrift AN/gesetzlicher Vertreter
------------	--

# **Beitrittsunterlagen**

zur Beitrittserklärung als Mitglied bei der

**crowdEner.gy 2 eG**

## Motivation und Ausgangslage

Die Klimaänderung ist eines der dringenden Themen unserer Zeit. Erderwärmung, Gletscherschmelze, Wetterkapriolen, Dürre, Treibhausgase, sind in den Medien allgegenwärtig. Treibhausgase und CO<sub>2</sub> sind mittlerweile als Hauptursache des weltweiten Klimawandels angesehen.

Knapp zwei Drittel der Deutschen möchten ihre Wärme- und Stromversorgung stärker selbst in die Hand nehmen und unabhängiger in der eigenen Energieversorgung werden. Das ist das Ergebnis einer aktuellen repräsentativen Umfrage, die TNS Emnid im Auftrag von der Greenpeace Energy eG im Juli 2011 durchführte.

Jeder Einzelne ist gefordert, seinen Beitrag zu leisten. Wir brauchen intelligente Lösungen, die uns unabhängig von fossilen Brennstoffen machen und eine umweltfreundliche und dezentrale Energieversorgung in den Vordergrund stellen.

Die crowdEner.gy 2 eG bietet interessierten Bürgern die Möglichkeit, sich mit einer attraktiven Geldanlage für den Klimaschutz zu engagieren, in Solaranlagen zu investieren und somit die Energieversorgung zu demokratisieren.

## Argumente für eine Mitgliedschaft

Die Genossenschaft steht für Gemeinschaft, demokratische Struktur, Sicherheit und Stabilität – und für den wirtschaftlichen Erfolg der Mitglieder. Sie ist eine Rechts- und Unternehmensform, die das gemeinsame wirtschaftliche Handeln fördert.

- Die eG ist allein und ausschließlich der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet.
- Mitglieder einer eG sind die Nutznießer der Leistungen des genossenschaftlichen Unternehmens.
- Die eG ist eine demokratische Gesellschaftsform. Dies sichert die Unabhängigkeit von externen Interessen.
- Risikominimierung durch Verteilung des Kapitals auf viele verschiedene Projekte.
- Beitrag zum Klimaschutz und zu einer nachhaltigen dezentralen Energieversorgung.
- Die eG ist eine flexible und dadurch stabile Rechtsform. Ein- und Austritte von Mitgliedern sind problemlos möglich.
- Mitglieder einer eG können natürliche und juristische Personen werden.
- Die Mitglieder haften nur mit ihrer Kapitalbeteiligung, eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
- Mitglieder einer eG haben beim Ausscheiden einen Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.
- Die eG ist Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, der im Interesse der Mitglieder regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüft.
- Die eG ist aufgrund der internen Kontrolle durch ihre Mitglieder und die unabhängige Prüfung durch den Genossenschaftsverband die mit weitem Abstand insolvenz sicherste Rechtsform in Deutschland.

## Allgemeine Hinweise zur Beteiligung, Angabenvorbehalt

Das Mitglied beteiligt sich als Mitglied an der crowdEner.gy 2 eG – nachfolgend auch **CE 2 eG** genannt - , welche ihrem Unternehmensgegenstand entsprechend, das ihr nach erfolgreicher Funding zur freien Verfügung stehende Geschäftskapital in Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder in Beteiligungen an denselben anlegen wird.

Bei unternehmerischen Investitionen kann weder ein Anlageerfolg garantiert werden, noch ist mit Sicherheit eine positive Wertentwicklung der Anlage vorhersehbar. Bei langfristigen Investitionen, wie der vorliegenden, ist eine Prognose hinsichtlich zukünftiger Wertentwicklungen nicht möglich.

Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben stellen weder ein Verkaufsangebot im Sinne des Verkaufsprospektgesetzes (Verk-PropG) dar, noch ist es ein Prospekt im Sinne des Verkaufsprospektgesetzes. Sie sind auch kein Prospekt im Sinne der entsprechenden Bestimmungen anderer Rechtsordnungen, sondern dienen ausschließlich der Produktbeschreibung. Daher haben sie nur Beispielcharakter und enthalten gegebenenfalls nicht alle Angaben, die für die Anlageentscheidung notwendig sind. Eine Beitrittsentscheidung sollte daher nur nach eingehender Beratung getroffen werden.

Alle Informationen wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden. Die geG übernimmt keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und behält sich das Recht vor, bereitgestellte Informationen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Alle Informationen sind dem ständigen Wechsel unterworfen und somit unverbindliche Empfehlungen. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die in dieser Unterlage enthaltenen Meinungen entsprechen der Auffassung der Verfasserin zum Zeitpunkt der Drucklegung. Diese Auffassung kann sich nach bekannt werden neuer Tatsachen ändern.

Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde im Text zur Bezeichnung der zentralen Personengruppen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei selbstverständlich stets mitgedacht und mitgemeint.

## Investitionskriterien

Die CE 2 eG investiert in Photovoltaikanlagen, die

- umwelt- und klimaverträgliche Energie vor Ort erzeugen
- Treibhausgase vermeiden
- zu fairen Preisen klimafreundliche Energie produzieren
- unabhängig von großen Konzernen sind.

Die CE 2 eG tätigt keine Geschäfte mit Unternehmen und kauft keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen, die:

- Militärwaffen herstellen oder vertreiben
- Atomkraftwerke besitzen oder betreiben
- Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern
- Ozonzerstörende Chemikalien herstellen oder vertreiben.

## Investitionsziele

- Initiierung und Finanzierung von Energiegenossenschaften
- Beteiligung an regenerativen Energieerzeugungsanlagen, respektive -gesellschaften
- Erschließung regionaler Energieressourcen und Lieferquellen vor Ort
- Erhöhung der Versorgungssicherheit durch alternative Energien
- Auf- und Ausbau neuer Strukturen in der Energiewirtschaft (Smart Grids)
- Verankerung der Energieversorgung in der regionalen Wirtschaft
- Erhalt der Arbeitsplätze in der Region und Schaffung neuer zukunftsorientierter Unternehmen
- Ausbau der lokalen / regionalen Gestaltungsmöglichkeit

### **Beteiligungsparameter für Mitglieder**

- Keine Prospektpflicht nach § 8 f Verkaufsprospektgesetz
- Keine feste Laufzeit der Beteiligung
- Kündigung gem. Satzung fünf Jahre zum Ende des Geschäftsjahres
- Insolvenzschutz und Planungssicherheit durch Festlegung eines Mindestkapitals (Hinweis: das derzeit festgelegte Mindestkapital wurde auf Basis der Annahme einer 20%igen Eigenkapitalfinanzierung festgelegt. Nach erfolgter Finanzierungszusage durch die Bank wird das Mindestkapital an die tatsächliche Eigenkapitalgröße angepasst.)

### **Beteiligungskonditionen für Mitglieder**

- |                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| ■ Beteiligungsart             | Mitglied              |
| ■ Geschäftsanteil             | 500 €                 |
| ■ Eintrittsgeld               | nein                  |
| ■ Mindestzeichnung            | Ein Anteil            |
| ■ Maximalzeichnung            | nein                  |
| ■ Laufzeit                    | nicht begrenzt        |
| ■ Verzinsung                  | nein                  |
| ■ Auszahlung der Ausschüttung | jährlich nachschüssig |

## **HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND DEREN ANTWORTEN**

### **Wie werde ich Mitglied der Genossenschaft?**

Durch verbindliche Annahme des Beitrittsangebotes der Genossenschaft und mit Eintragung in die Mitgliederliste.

### **Wem gehören die Geschäftsanteile, sind diese verloren?**

Die Geschäftsanteile gehören dem Mitglied. Für die Dauer seiner Mitgliedschaft stellt das Mitglied der Genossenschaft dieses Kapital zur Verfügung. Verlässt das Mitglied die Genossenschaft, erhält es seinen Geschäftsanteil zurück. Die auf das Treuhandkonto eingezahlten Beträge für den Erwerb der Geschäftsanteile werden jedoch an die Genossenschaft erst weitergeleitet, wenn die im Geschäftsplan festgelegte Fundingsumme (benötigtes Eigenkapital) im festgelegten Zeitraum durch die Abgabe verbindlicher Beitrittserklärungen erreicht wurde, der Kaufvertrag für die Photovoltaikanlage(n) abgeschlossen wurde und die zur Finanzierung des Kaufpreises ggf. notwendige Finanzierungszusage der finanzierenden Bank vorliegt.

### **Kann ich sofort, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aus der Genossenschaft ausscheiden und meine Geschäftsanteile zurückbekommen?**

Die Kündigung ist nur im Rahmen der satzungsmäßigen Kündigungsfrist möglich. Der Vorstand wird sich jedoch bemühen, einen vorzeitigen Austritt aus der Genossenschaft zu ermöglichen und hierzu einen Übernehmer des Genossenschaftsanteils zu suchen.

### **Welche Organe hat eine Genossenschaft?**

Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Bei den Beschlussfassungen hat jedes Mitglied unabhängig von der Höhe seines Geschäftsguthabens eine Stimme.

### **Wer leitet die Genossenschaft und wer beaufsichtigt die Leitung?**

Der gewählte Vorstand leitet die Genossenschaft. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen sowie sich an die Vorgaben nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen zu halten. Der aus der Mitte der Mitgliedschaft gewählte Aufsichtsrat beaufsichtigt und berät den Vorstand. Darüber hinaus hat sich jede Genossenschaft der regelmäßigen Pflichtprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband zu unterziehen.

### **Kann die Genossenschaft insolvent werden?**

Grundsätzlich ja. Bei Photovoltaikanlagen ist diese Wahrscheinlichkeit aber äußerst gering. Darüber hinaus liegt der Anteil der Genossenschaften in der Insolvenzstatistik aller Rechtsformen in Deutschland konstant bei 0,1 Prozent.

### **Wer haftet?**

Schuldnerisch haftbar zu machen ist nur die Genossenschaft. Das finanzielle Risiko des Einzelnen beschränkt sich auf die Höhe der eingezahlten Einlagen an die Genossenschaft.

### **Besteht im Falle einer Insolvenz für die Mitglieder Nachschusspflicht?**

Nein. Eine Nachschusspflicht ist in der Satzung ausgeschlossen (siehe § 2 Satz 6).

## GENOSSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

### ■ Allgemein

Die eingetragene Genossenschaft (eG) eignet sich besonders zur Ansammlung von Kapital zum Zwecke der Bewältigung gemeinsamer Aufgaben. Es handelt sich um eine Gesellschaftsform, die von der Solidarität lebt und aus der Solidarität für die Gemeinschaft Nutzen bringt.

### ■ Entstehung

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gegründet. Maßgebliche Initiatoren der modernen Genossenschaftsbewegung waren der Richter Schultze aus Delitzsch bei Merseburg (1849) und der Bürgermeister Raiffeisen aus dem Rheinland. Beide erstrebten die Schaffung von Selbsthilfeorganisationen zur besseren Behauptung von wirtschaftlich schwachen Marktteilnehmern, basierend auf gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen. Auf Raiffeisen gehen die, ursprünglich vor allem für Landwirte gedachten, Spar- und Darlehenskassen (Raiffeisenkassen) sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften zurück. Schultze schuf die ersten Konsumvereine und Einkaufsgenossenschaften, deren Mitglieder ursprünglich vor allem Verbraucher und kleine Handwerker waren. Die tragenden Grundsätze der Genossenschaftsidee sind Solidarität, Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung. Die Zahl der existierenden Genossenschaften wird auf 8.500 geschätzt. Fast 20 Millionen Menschen in Deutschland sind Mitglied einer Genossenschaft. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Genossenschaften ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz (GenG).

### ■ Vorteile einer Genossenschaft

Die in Deutschland gängigste Rechtsform von Beteiligungsgesellschaften ist die GmbH & Co. KG, welche insbesondere seit der Novellierung des GenG im August 2006 einige signifikante Nachteile gegenüber einer eingetragenen Genossenschaft aufweist.

Hervorzuheben ist das überwiegend positive Image einer Genossenschaft, wozu die auf Sicherheit ausgelegte Verwaltungsstruktur mit zwei Vorständen, ein mindestens dreiköpfiger Aufsichtsrat und die Begleitung und Prüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband beiträgt.

### ■ Rechtliche Struktur

Die eingetragenen Genossenschaften sind Körperschaften ohne geschlossene Mitgliederzahl. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sein. Sie kann jederzeit auch ohne Zustimmung der bisherigen Mitglieder neue Mitglieder aufnehmen.

Genossenschaften sind keine Kapitalgesellschaften, weil sie kein in der Satzung bestimmtes, festes Grund- oder Stammkapital haben (wie z.B. die GmbH). Ihrer Rechtsnatur nach ist die Genossenschaft ein wirtschaftlicher Verein, denn ihre Tätigkeit ist nicht direkt auf Gewinn ausgerichtet. Rechtsgrundlagen des deutschen Genossenschaftsrechts sind das GenG und das Handelsgesetzbuch (HGB). Nach § 17 GenG ist die eingetragene Genossenschaft eine juristische Person und somit selbst Träger von Rechten und Pflichten. Auch gelten die Genossenschaften als Vollkaufleute. Genossenschaften sind somit rechtsfähig und können im eigenen Namen Geschäfte abschließen und Rechte erwerben, aber auch Pflichten begründen.

### ■ Genossenschaftszweck

Der Zweck einer Genossenschaft liegt in der ökonomischen und sozialen Förderung ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Zweck ist nicht die eigene Gewinnerzielung, sondern die Unterstützung ihrer Mitglieder bei deren Wirtschaftstätigkeit.

### ■ Gründung

Zur Gründung einer Genossenschaft bedarf es nach § 4 GenG mindestens drei Mitglieder. Diese schließen nach § 5 GenG einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag, der Satzung genannt wird und keiner notariellen Beurkundung bedarf. Des Weiteren ist gemäß § 10 GenG die Eintragung in das Genossenschaftsregister erforderlich. Die Eintragung wirkt rechtsbegründend, d. h., die Genossenschaft erlangt erst mit Eintragung die Rechtsstellung einer eingetragenen Genossenschaft. Der Zusatz "eingetragene Genossenschaft" beziehungsweise die Abkürzung "eG" muss dann im Firmennamen enthalten sein.

In der Gründungsversammlung ist Vorstand und, wenn die Genossenschaft mehr als 20 Mitglieder hat, ein Aufsichtsrat zu wählen, gleichzeitig muss die Genossenschaft einem genossenschaftlichen Prüfungsverband beitreten, der sie einer Gründungsprüfung unterzieht. Das Genossenschaftsregister wird bei den zur Führung des Handelsregisters zuständigen Amtsgerichten geführt.

### ■ Geschäftsanteil und Geschäfts Guthaben

In der Satzung wird bestimmt, mit welcher Mindest- und/oder Höchstzeichnung sich ein Mitglied an der Genossenschaft beteiligen kann.

Das Geschäftsguthaben ist der Betrag, mit dem das Mitglied an der Genossenschaft beteiligt ist. Es besteht aus der Summe der auf den Geschäftsanteil entrichteten Einlagen, zu der die zugeschriebenen Gewinne hinzuzurechnen und die Verluste abzuziehen sind.

### ■ Nachschusspflicht, Haftsumme, Haftpflicht

In der Satzung ist vorzusehen, ob die Mitglieder im Falle einer Insolvenz der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger Nachschüsse an die Insolvenzmasse zu leisten haben. Gemäß Gesetz haftet den Gläubigern der Genossenschaft nur das Genossenschaftsvermögen. Sie haben keine Ansprüche gegen die Mitglieder.

Bei der CE 2 eG ist diese Nachschusspflicht ausgeschlossen.

### ■ Organisation und Organe

Die Genossenschaft wird erst durch ihre Organe handlungsfähig. Ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft sind grundsätzlich drei Organe zwingend vorgeschrieben:

- Generalversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Das Genossenschaftsgesetz geht von der intensiven persönlichen Beteiligung der Mitglieder in der Genossenschaft aus. Deshalb ist bestimmt, dass nur Mitglieder in den Vorstand oder Aufsichtsrat gewählt werden können.

#### ■ Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste und für die Willensbildung maßgebliche Organ einer Genossenschaft. In ihr üben die Mitglieder ihre Rechte durch Beschlussfassung aus. Die Generalversammlung wählt und entlastet den Aufsichtsrat, ändert die Satzung und befindet über die Entlastung des Vorstandes. Ferner entscheidet sie über die Feststellung und Verwendung des Jahresüberschusses. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft besitzt in der Genossenschaft jedes Mitglied eine Stimme, unabhängig von der Höhe seines Geschäftsguthabens.

#### ■ Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht vor allem den Vorstand und hat deshalb weit reichende Informationsrechte und Anspruch auf Berichterstattung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand. In den Aufsichtsrat sind von der Generalversammlung mindestens drei Mitglieder zu wählen.

#### ■ Vorstand

Jede Genossenschaft muss einen Vorstand haben. Ohne Vorstand ist sie nicht handlungsfähig. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern welche für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft haften.

#### ■ Genossenschaftliche Prüfungsverbände

Genossenschaften unterliegen einer regelmäßigen Pflichtprüfung durch einen Prüfungsverband dem sie zwingend angehören müssen. Die Tätigkeit der Prüfungsverbände beschränkt sich nicht nur auf die Vorschriftenmäßigkeit der Rechnungslegung. Ziel und Zweck der Genossenschaftlichen Pflichtprüfung ist die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Das trägt maßgeblich dazu bei, dass die Genossenschaft zu einer der insolvenzsichersten Rechtsform in Deutschland gehört.

## RISIKOBELEHRUNG

Die Beteiligung an der CE 2 eG ist in erster Linie eine wirtschaftliche Investition, die mit spezifischen Risiken verbunden ist. Daneben gibt es für jedes Mitglied zusätzliche individuelle Risiken, die sich aus seinen persönlichen Umständen ergeben und die von der Genossenschaft naturgemäß nicht beurteilt werden können. Jedem Interessenten wird deshalb ausdrücklich empfohlen, selbst alle Risiken eingehend zu prüfen und sich, soweit erforderlich, fachkundigen Rat einzuholen, bevor er sich an der CE 2 eG beteiligt.

#### Unternehmerische Beteiligung – Risiko des Totalverlustes

Als Mitglied der CE 2 eG nimmt der Einzelne an zahlreichen, schwer einzuschätzenden wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken teil. Die Mitgliedschaft stellt eine unternehmerische Beteiligung dar, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen oder festverzinslichen Geldanlagen vergleichbar ist.

Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht. Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die auf Grund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation sogar den Totalverlust der Kapitalanlage, auch wenn er noch so unwahrscheinlich ist, verkraften können.

#### Wirtschaftlichkeitsprognose

Sämtliche Aussagen über die wirtschaftliche Entwicklung der CE 2 eG beruhen auf Prognosen künftiger Entwicklungen, die an Hand aktueller Annahmen und Erwartungen auf dem derzeitigen Erkenntnisstand vorgenommen wurden. Während der Mitgliedschaft können Abweichungen von der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung und den Rahmenbedingungen eintreten, die das Ergebnis beeinflussen können.

#### Auszahlungen

Über den Zeitpunkt und die Höhe von Auszahlungen lassen sich nur Prognosen treffen. Sie hängen ganz wesentlich vom Betrieb der Anlage und von den jeweiligen klimatischen Bedingungen ab. Ferner müssen bei der CE 2 eG gemäß der Kalkulation laufende betriebliche Aufwendungen sowie Ergebnisbeteiligungen erwirtschaftet werden, bevor Auszahlungen erfolgen können.

#### Kostenrisiko

Es ist nicht auszuschließen, dass die von der CE 2 eG kalkulierten Kosten, soweit sie nicht vertraglich festgelegt sind, überschritten werden. Zudem können die laufenden Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen und es können unvorhergesehene Kosten anfallen.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CE 2 eG auswirken.

#### Prognoserisiken

Prognosen können sich auch als irrtümlich erweisen. Eine Entwicklung, die schlechter als die Prognose ist, wird nachhaltig die Liquidität der CE 2 eG beeinflussen und damit Auszahlungen reduzieren oder im schlimmsten Fall unmöglich machen. Die Existenz der CE 2 eG kann dadurch gefährdet sein.

#### Besondere Risiken

Die CE 2 eG schließt die notwendigen Versicherungen ab und prüft die Anlagen vor der Investition. Sofern die Anlagen fremdfinanziert sind, erfolgt auch eine externe Prüfung durch die Banken in rechtlicher und technischer Hinsicht.

#### Steuerliche Risiken

Das Steuerrecht unterliegt kontinuierlichen Anpassungen. Es können sich Risiken im Einkommens-, Gewerbe-, Umsatz-, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht ergeben. Die CE 2 eG empfiehlt deshalb ausdrücklich, selbst alle Risiken eingehend zu prüfen und, soweit erforderlich, fachkundigen Rat einzuholen, bevor es zu einer Mitgliedschaft kommt.



## Satzungsentwurf

### § 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: CE 2 eG. Der Sitz der Genossenschaft ist in 10829 Berlin, Torgauer Str. 12-15, Haus 4.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (3) Die Genossenschaft befasst sich mit der Planung, der Erstellung und dem Betreiben von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung. Sie kann in allen Bereichen tätig werden, die einer umweltfreundlichen Energieversorgung dienlich sind.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern und/oder Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen, solche erwerben oder als deren Komplementärin fungieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (6) Die Genossenschaft kann für sich Inhaberschuldverschreibungen ausgeben, Genussrechte und stille Beteiligungen gewähren und ist berechtigt, Teile des Genossenschaftskapitals in rentierliche Geld- und Kapitalmarktpapiere anzulegen.

### § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital, Verzinsung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Beteiligungen von Investoren (natürliche und juristische Personen) an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens fünf Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 5.000 € nicht erreicht
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (8) Das Mindestkapital beträgt 72.000€.

### § 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) oder durch Bekanntmachung in dem in § 7 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (4) Bei Beschlussfassungen dürfen die Stimmen investierende Mitglieder nicht mehr als 10% der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied.
- (6) Die Generalversammlung beschließt eine AGO.
- (7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Genossenschaft allein. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. § 181 2. Alt. BGB befreit. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.
- (2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

### § 5 Aufsichtsrat

- (1) Sofern ein Aufsichtsrat bestellt wird, besteht er aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.
- (4) Spätestens ab dem 21. Mitglied ist ein Aufsichtsrat zu wählen; vorher werden dessen Rechte und Pflichten von der Generalversammlung wahrgenommen. Sie wählt einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

## § 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der „Der Tagesspiegel“.

## Auszüge aus der Allgemeinen Geschäftsordnung

### § 1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die unbedingte Erklärung des Beitritts durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft beginnt zum nächst möglichen Monatsersten.
- (2) Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen. Soweit Dienstleister der Genossenschaft zugleich Mitglied werden, müssen diese mindestens drei Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Die Annahme investierender Mitglieder überträgt der Aufsichtsrat dem Vorstand. Die Entscheidungshoheit im Einzelfall verbleibt jedoch beim Aufsichtsrat. Der Aufnahme investierender Mitglieder muss der Aufsichtsrat innerhalb einer Frist von 4 Wochen widersprechen, andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist Kenntniserlangung eines Aufsichtsratsmitgliedes.

### § 2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder Ausschluss.

### § 3 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist regelt die Satzung. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der satzungsgemäßen Frist kündigen.